

Ehrenordnung

§ 1 Ehrungen durch den Jiu-Jitsu traditionell e.V.	1
§ 2 Art der Ehrungen	1
§ 3 Verleihung von Ehren-Kyu- und Dan-Grade	2
§ 4 Ehrungen durch Überreichung von Ehrennadeln	3
§ 5 Ehrungen durch Überreichung von Sachgeschenken.....	3
§ 6 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft	3
§ 7 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden	4
§ 8 Der Ehrenrat	4
§ 9 Gültigkeit.....	5

§ 1 Ehrungen durch den Jiu-Jitsu traditionell e.V.

- (1) Der Jiu-Jitsu traditionell e.V. sieht es als eine wichtige Aufgabe an, Persönlichkeiten zu ehren, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg in selbstloser Weise um die Förderung des traditionellen Kano-Jiu-Jitsu verdient gemacht haben.
- (2) Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des Ehrenrates von den in dieser Ordnung getroffenen Regelungen abgewichen werden.

§ 2 Art der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch:

1. die Verleihung von Kyu- oder Dan-Graden;
2. die Überreichung von Geld- oder Sachgeschenken;
3. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
4. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

§ 3 Verleihung von Ehren-Kyu- und Dan-Grade

(1) Grundsätzliches

1. Kyu- oder Dan-Grade werden an Mitglieder des Verbands verliehen, die sich durch eine mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Verbands-, Vereins- oder Abteilungsämtern um das traditionelle Kano-Jiu-Jitsu verdient gemacht haben.
2. Dabei gelten folgende Einschränkungen:
 - Es kann nur der jeweils nächste Kyu- oder Dan-Grad verliehen werden;
 - Eine Verleihung des 1. Dan-Grades ist nicht möglich.

(2) Verleihung von Kyu-Graden

1. Antragsberechtigt für die Verleihung von Ehren-Kyu-Graden sind alle Mitglieder der Verbands.
2. Der Antrag ist ausreichend zu begründen.
3. Über Anträge auf die Verleihung eines Kyu-Grades kann der Referent für das Prüfungswesen eigenständig entscheiden.

(3) Verleihung von Ehren-Dan-Graden

1. Ehren-Dan-Grade werden an solche Mitglieder des Verbands verliehen, die sich seit ihrer letzten Graduierung unentwegt in Verbands- oder Vereinsämtern bzw. -funktionen um das traditionelle Kano-Jiu-Jitsu verdient gemacht haben. Dabei ist sorgfältig darauf zu achten, dass nur solche Personen mit einem Ehren-Dan-Grad ausgezeichnet werden, die sich durch vorbildhaftes Denken und Handeln auszeichnen.
2. Dabei gelten folgende Fristen:
 - Zum 2. Dan: 5 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 1. Dan Jiu-Jitsu;
 - Zum 3. Dan: 6 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 2. Dan Jiu-Jitsu;
 - Zum 4. Dan: 6 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 3. Dan Jiu-Jitsu;
Mindestalter: 34 Jahre;
 - Zum 5. Dan: 7 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 4. Dan Jiu-Jitsu;
Mindestalter: 40 Jahre;
 - Zum 6. Dan: 7 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 5. Dan Jiu-Jitsu;
Mindestalter: 47 Jahre;
 - Zum 7. Dan: 7 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 6. Dan Jiu-Jitsu;
Mindestalter: 54 Jahre;
 - Zum 8. Dan: 8 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 7. Dan Jiu-Jitsu;
Mindestalter: 62 Jahre;
 - Zum 9. Dan: 9 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit seit der Graduierung zum 8. Dan Jiu-Jitsu,
Mindestalter: 72 Jahre.
3. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss mit einer unausgesetzten Mitgliedschaft im Verband verbunden sein.

4. Antragsberechtigt für die Verleihung von Dan-Graden sind alle Vereine und Abteilungen, in denen Mitglieder des Verbands organisiert sind, sowie die einzelnen Mitglieder des Ehrenrats des Verbands. Ist das betreffende Mitglied nicht in einem Amt des Verbands tätig, sind Erkundigungen einzuziehen, ob die erforderliche ehrenamtliche Mitarbeit anderweitig erbracht wurde. Alle Anträge auf Verleihung eines Dan-Grades sind ausführlich zu begründen und zur Bearbeitung beim ersten Vorsitzenden des Verbands einzureichen.
5. Über Anträge auf Verleihung eines Dan-Grades kann ausschließlich der Ehrenrat des Verbands entscheiden.

§ 4 Ehrungen durch Überreichung von Ehrennadeln

- (1) In Anerkennung erworbener Verdienste für das traditionelle Jiu-Jitsu und als Dank für erbrachten ehrenamtlichen Einsatz kann der Verband Mitglieder durch Überreichung von Ehrennadeln ehren.
 - Ehrennadel in Silber : mindestens 15 Jahre Vereins- oder Verbandstätigkeit oder sonstige Verdienste
 - Ehrennadel in Gold : mindestens 25 Jahre Vereins- oder Verbandstätigkeit oder sonstige Verdienste
- (2) Diese Ehrungsform ist vor allem dort zu wählen, wo eine Ehrung durch Verleihung eines Kyu- oder Dan-Grades nicht möglich ist oder als nicht geeignet oder angemessen erscheint.

§ 5 Ehrungen durch Überreichung von Sachgeschenken

- (1) In Anerkennung erworbener Verdienste für das traditionelle Jiu-Jitsu und als Dank für erbrachten ehrenamtlichen Einsatz kann der Verband Mitglieder durch Überreichung eines Sachgeschenkes unter Einhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeitsgrenze ehren.
- (2) Diese Ehrungsform ist vor allem dort zu wählen, wo weder eine Ehrung durch Verleihung eines Kyu- oder Dan-Grades noch eine Ehrung durch Verleihung einer Ehrennadel möglich ist oder als nicht geeignet oder angemessen erscheint.

§ 6 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung des Jiu-Jitsu traditionell e.V. kann laut Satzung § 5 Absatz 6 einem besonders verdienten langjährigen Mitglied des Verbands die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Der Geehrte erhält eine förmliche Ernennungsurkunde überreicht und wird auf Lebenszeit von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags im Verband befreit (siehe auch Satzung § 7 Absatz 3).

- (3) Der formelle Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einen der beiden Vorsitzenden des Verbands gestellt werden.

§ 7 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden des Jiu-Jitsu traditionell e.V. kann laut Satzung § 5 Absatz 6 ernannt werden, wer sich als 1. Vorsitzender langjährig in hervorragender Weise um den Verband verdient gemacht hat und aus dem Amt inzwischen ausgeschieden ist.
- (2) Der Geehrte erhält eine förmliche Ernennungsurkunde, wird auf Lebenszeit von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags freigestellt (siehe auch Satzung § 7 Absatz 3) und erhält Sitz und Stimme bei den erweiterten Vorstandssitzungen des Verbands, sowie Sitz und Stimme im Ehrenrat. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag durch einen der beiden Vorsitzenden des Verbands.

§ 8 Der Ehrenrat

- (1) Tagungshäufigkeit und Zusammensetzung

1. Der Ehrenrat kommt zur Beschlussfassung über Graduierungsvorschläge für gewöhnlich einmal im Kalenderjahr, und zwar möglichst im 2. Jahresquartal, auf Einladung des 1. Vorsitzenden des Verbands – oder im Vertretungsfall auf Einladung durch dessen Stellvertreter – zusammen.
2. Anträge auf Ehrung sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres schriftlich mit Begründung an den 1. Vorsitzenden des Verbands zu stellen.
3. Der Ehrenrat besteht dabei satzungsgemäß (Satzung § 14) aus:
 - a) den Ehrenvorsitzenden des Verbands;
 - b) dem ersten Vorsitzenden des Verbands;
 - c) dem Prüfungsreferenten des Verbands;
 - d) höchstens drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von jeweils 2 Jahren berufen werden und die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen.

- (2) Ablauf der Versammlungen

1. Zu Beginn einer Sitzung des Ehrenrats wird von den versammelten Mitgliedern ein Sitzungsleiter bestimmt, der die Beschlussfähigkeit des Gremiums feststellt und die Ratsversammlung leitet.
2. Die Beschlussfähigkeit des Ehrenrats ist dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu jedem einzelnen Vorschlag auf Graduierung ist von Seiten der Vorstandschaft Bericht darüber zu erstatten, in wie fern die erforderlichen Voraussetzungen für die

Verleihung einer Graduierung gegeben sind. Den Berichten hat jeweils eine Aussprache zu folgen.

3. Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn dem Antrag nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Ehrenratsmitglieder widerspricht.
4. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzungen des Ehrenrats sind Protokolle anzufertigen.
5. Die durch den Ehrenrat beschlossenen Verleihungen von Ehrengaden sind baldmöglichst dem Referent für das Prüfungswesen sowie dem Funktionsträger, der die Mitgliederverwaltung innehat, mitzuteilen.

§ 9 Gültigkeit

27.03.2014 Annahme der Ehrenordnung durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2014

16.03.2018 Überarbeitung der Ehrenordnung durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2018

Diese Ehrenordnung besitzt ab sofort bis zu einer Neuregelung durch die Mitgliederversammlung Gültigkeit.

Jiu-Jitsu traditionell e.V.

Plochingen, den 16.03.2018